

19.03.2017

Anforderungen der EnEV 2014 / ab 2016 an neu errichtete Raum-Schießanlagen

Autor: Michael Brieden-Segler, Geschäftsführer e&u energiebüro gmbh, Bielefeld

Kurzinfo:

In diesem Praxisbeispiel handelt es sich um Schießstände, die sich in abgeschlossenen Räumen befinden. In solchen Raumschießanlagen entstehen beim Schießen mit Feuerwaffen Gas und Staub. Diese können die Schützen und das Aufsichtspersonal gesundheitlich gefährden. Deshalb müssen raumluftechnische Anlagen dafür sorgen, damit der Atembereich der anwesenden Personen frei von Schadstoffen ist. Gemäß den entsprechenden Regeln muss die komplette Frischluft erwärmen sein. Das Prinzip der Be- und Entlüftung beruht auf der Kolbenströmung, weshalb die Luftmengen - je nach Größe des Schießstandes - zwischen 10.000 Kubikmeter (m³) und 30.000m³ betragen. In der Regel wird die komplette Zuluft mittels Warmluft aus einem Heizkessel aufgrund von Erdgas oder Erdöl versorgt. Die eingesetzten Wärmemengen liegen zwischen 100 Kilowatt (kW) und 200 kW. Die Betriebszeiten schwanken von 4 Stunden pro Woche (Schießstände in Schützenhäusern) bis hin zu einem 10 bis 12 Stundenbetrieb (Schießkinos).

Gemäß geltender Energieeinsparverordnung (EnEV 2014 / ab 2016), § 1 (Zweck und Anwendungsbereich), Absatz 3 Nummer 9 unterliegen „sonstige handwerkliche, landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Betriebsgebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung auf eine Innentemperatur von weniger als 12 Grad Celsius oder jährlich weniger als vier Monate beheizt sowie jährlich weniger als zwei Monate gekühlt werden.“ nicht den Anforderungen der Verordnung. Allerdings gelten auch hier die EnEV-Regeln für die energetische Inspektion von Klimaanlage (§ 12) und zur Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen (§ 13).

Fragen:

1. Welches sind die Anforderungen der EnEV an die Wärmerückgewinnung dieser Praxisbeispiele?
2. Wie werden die Anlagen dieser Art im Sinne der EnEV eingestuft?

Aspekte:

EnEV, 2014, 2016, §, 1, Anwendungsbereich, Geltungsbereich, Geltung, Energieeinsparverordnung, Neubau, neu, planen, bauen, errichten, Schießstand, Raumschießstand, schießen, Lüftung, Heizung, Wärmerückgewinnung, WRG, lüften, heizen, Anforderung, Ausnahme, Gebäude, Raumschießanlage, Feuerwaffe, Gas, Staub, Schütze, Aufsicht, Personal, Aufsichtspersonal, RLT, Raumluftechnik, Raumluftechnisch, Anlage, Atembereich, Personen, Schadstoff, frei, schadstofffrei, Frischluft, erwärmen, Belüftung, Entlüftung, Kolbenströmung, Kolbe, Strömung, strömen, Luftmenge, Zuluft, Abluft, Warmluft, Heizkessel, Erdgas, Erdöl, Gasheizung, Ölheizung, Betriebszeit, Betrieb, Zeit, Dauer, Schützenhaus, Schießkino, handwerklich, landwirtschaftlich, gewerblich, industriell, Betriebsgebäude, energetische, Inspektion, Klimaanlage, Inbetriebnahme, Wärmeerzeuger

ANTWORTEN:**Zunächst grundsätzlich:**

Die Energieeinsparverordnung (EnEV 2014 / ab 2016) listet im § 1 (Zweck und Anwendungsbereich), Absatz 3 eine ganze Reihe von Ausnahme-Gebäude. Für diese gelten nur die EnEV-Regeln nach § 12 (Zweck und Anwendungsbereich) und § 13 (Inbetriebnahme von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugersystemen). Ansonsten fallen sie nicht unter die Anforderungen der Verordnung.

1. Ausnahme-Gebäude Nummer in der EnEV-Liste

Damit ein Gebäude unter die Ausnahme Nummer 9 in der Aufzählung fällt, muss es sich um ein handwerkliches, landwirtschaftliches, gewerbliches oder industrielles Betriebsgebäude handeln, welches eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- Innentemperatur: Damit es für seinen Zweck genutzt werden kann, wird das Gebäude auf eine Innentemperatur von unter 12 Grad Celsius (°C) beheizt.
- Heiz- und Kühldauer: Das Gebäude wird jährlich für eine Zeitspanne von unter vier Monaten beheizt sowie jährlich weniger als zwei Monate lang gekühlt.

Für die genannte Ausnahmeregel der EnEV ist demnach entscheidend für die Bemessung der Zeitspanne von vier Monaten ist nicht die Summe der Nutzungsstunden, sondern, ob die beheizte Nutzungszeit grundsätzlich unter vier Monaten liegt oder länger dauert.

Diese Ausnahme-Regel fand sich zum ersten Mal in der EnEV 2007 und die Bundesregierung begründete sie folgendermaßen:

→ **Zitat:** EnEV 2007, Offizielle Begründung zu § 1 Anwendungsbereich

„Zu Absatz 2

Die nicht in den Geltungsbereich der EnEV fallenden Gebäudekategorien in § 1 Abs. 2 sollen einschließlich der Ausnahme für die Inbetriebnahme von Heizkesseln (jetzt § 13) unverändert bleiben, soweit Art 4. Abs. 3 RL [EU-Gebäuderichtlinie 2003] nicht Änderungen erfordert (siehe dazu Nummern 6 bis 9). ... die Richtlinie lässt Ausnahmen von der Inspektionspflicht, die sich auf bestimmte Gebäudekategorien beziehen, nicht zu.

Zu Nummer 9

Die Nummer 9 nimmt bestimmte Nichtwohngebäude unter bestimmten Voraussetzungen, die an einen sehr niedrigen Energiebedarf anknüpfen, vom Anwendungsbereich der Verordnung aus. Sie ist als Ausdruck der punktgenauen Umsetzung der Richtlinie notwendig, um zu vermeiden, dass die hier genannten Nichtwohngebäude erstmalig in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Zu diesem Zweck wird die Ausnahmeermächtigung des Art. 4 Abs. 3 (3. Tiert) RL teilweise ausgenutzt. Hintergrund dieser Neuregelung ist der Umstand, dass die Richtlinie es im Gegensatz zur bisherigen EnEV und auch zu den Regelungen für Wohngebäude nicht erlaubt, Nichtwohngebäude mit einer gewissen (hier: viermonatigen) Höchstbeheizungs- oder –nutzungsdauer von den Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz völlig auszuschließen. Dies erfordert eine systematische Umstellung der EnEV, die auf einer Inanspruchnahme der Europarechtlich erlaub-

ten Ausnahmetatbestände des Art. 4 Abs.3 RL beruht. Soweit Nichtwohngebäude von der Ausnahmegvorschrift nicht erfasst sind und deshalb den Anforderungen der Verordnung unterliegen, werden die Temperaturuntergrenze von 12 Grad Celsius und die Viermonatsgrenze aus Gründen der Wirtschaftlichkeit („Kosteneffizienz“) allerdings im Rahmen der Ermittlung der Gesamtenergieeffizienz nach Anhang 2 beibehalten (bisher § 2 Nr. 3).“

2. Anforderungen der EnEV an Raumschießstände

Die 4-Monate-Regel gilt nur für handwerkliche, landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Betriebsgebäude, wie auch aus dem folgenden Zitat ersichtlich:

→ **Zitat:** EnEV 2014, § 1 Zweck und Anwendungsbereich

„(3) Mit Ausnahme der §§ 12 und 13 gilt diese Verordnung nicht für
1.

9. sonstige handwerkliche, landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Betriebsgebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung auf eine Innentemperatur von weniger als 12 Grad Celsius oder jährlich weniger als vier Monate beheizt sowie jährlich weniger als zwei Monate gekühlt werden.“

Da es sich bei dem Schießstand nicht um ein solchermaßen genutztes Gebäude handelt, greift weder die 4-Monate-Regelung noch die Ausnahme gemäß Nummer 9 in der EnEV-Liste.

Fazit:

In diesem Praxisbeispiel müssen demnach alle Anforderungen der geltenden EnEV-Fassung eingehalten werden. Dies gilt auch für den Einbau einer Wärmerückgewinnung. Dieses ist sowohl aus Gründen des Klimaschutzes und, der Energieeinsparung als auch aus wirtschaftlichen Gründen sinnvoll.

Das Nichteinbauen einer Wärmerückgewinnung könnte gegebenenfalls sogar privatrechtliche Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.

Achtung: Da es sich bei den Raumschießständen um Neubauten handelt, gilt es zu prüfen, inwieweit auch die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-WärmeGesetzes (EEWärmeG 2011) greifen.

Quellen:

EnEV 2007: Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) vom 24. Juli 2007, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Köln, Jahrgang 2007, Teil I, Nr. 34, Seite 1519 bis 1563, am 26. Juli 2007. In Kraft vom 1. Okt. 2007 bis 30. Sept. 2009. www.bundesgesetzblatt.de, nichtamtliche Html-Fassung: www.enev-online.net/enev_2007/index.htm

EnEV 2007 – Begründung: http://www.enev-online.net/enev_2007/index.htm

EnEV 2009: EnEV 2007 geändert durch die „Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung“ vom 29. April 2009, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Köln, Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 23, Seite 954 bis 989, am 30. April 2009. In Kraft vom 1. Okt. 2009 bis 30. April 2014. www.bundesgesetzblatt.de, nichtamtliche Html-Fassung: www.enev-online.org/enev_2009_volltext/index.htm

EnEV 2014 / EnEV ab 2016: EnEV 2009 geändert durch die „Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung“ vom 18. November 2013, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Köln, Jahrgang 2013, Teil I, Nr. 67, Seite 3951 bis 3990, am 21. November 2013. zuletzt geändert durch Artikel 3 und 5 der „Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“ vom 25. Oktober 2015, verkündet am 27. Oktober 2015 im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Köln, Teil I, Nr. 41, Seite 1789 bis 1791. In Kraft seit 1. Mai 2014. www.bundesgesetzblatt.de, nichtamtliche Html-Fassung: www.enev-online.com/enev_2014_volltext/index.htm

EEWärmeG 2009: Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG) vom 7. August 2008, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Jahrgang 2008, Teil I, Nr. 36, am 18. August 2008. In Kraft vom 1. Januar 2009 bis 30. April 2011. www.bundesgesetzblatt.de, nichtamtliche Html-Fassung: www.enev-online.de/eewaermeg/2009

EEWärmeG 2011: EEWärmeG 2009 geändert durch Artikel 2 und Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerba-

ren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE) vom 12. April 2011, verkündet im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2011, Teil I, Nr. 17, am 15. April 2011, ab Seite 623, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 verkündet am 23. Oktober 2015 im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Köln, Jahrgang 2015, Teil I, Nr. 40, Seite 1722 bis 1735. In Kraft seit 1. Mai 2011.
www.bundesgesetzblatt.de, nichtamtliche Html-Fassung: www.enev-online.de/eewaermeg/2011

Wichtige rechtliche Hinweise:

Bitte beachten Sie: Sämtliche Verwertungsrechte dieser Publikation liegen beim Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien, Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin, Stuttgart. Sie dürfen diese Publikation weder an Dritte weitergeben, noch gewerblich nutzen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Antworten der Autoren den Wissensstand des angegebenen Datums widerspiegeln. Sämtliche Antworten, bzw. Informationen wurden von den Autoren nach bestem Wissen erteilt. Für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der erteilten Informationen übernehmen wir keine Haftung. Ebenso wenig können wir für die Fehlerfreiheit der veröffentlichten Informationen und Materialien einstehen.

Weitere Informationen:

Institut für Energie-Effiziente
Architektur mit Internet-Medien
Melita Tuschinski
Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin

Bebelstraße 78, 3. OG
D-70193 Stuttgart

Tel.: + 49 (0) 711 / 6 15 49 26

E-Mail: info@tuschinski.de

Internet: www.tuschinski.de